

## **Teil B: Anlage**

### **Satzung**

#### **§ 1**

##### **Rechtsform, Firma, Sitz**

1. Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
2. Die Firma der Gesellschaft lautet:  
  
Montessori-Schule Dachau gGmbH private Volksschule (Grund- und Hauptschule mit M-Zug)
3. Sitz der Gesellschaft ist Dachau.

#### **§ 2**

##### **Gesellschaftszweck und Unternehmensgegenstand**

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Erziehung und Bildung auf der Grundlage der Maria Montessori-Pädagogik.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. die Errichtung und den Betrieb von schulischen Einrichtungen im Sinne einer zeitgemäßen Umsetzung der Pädagogik von Maria Montessori ergänzt durch aktuelle und zentrale Erkenntnisse aus Pädagogik und Bildung;
  - b. die Förderung eines zeitgemäßen reformpädagogischen Diskurses im Bereich Erziehung und Bildung;
  - c. die Initiierung innovativer Bildungsprojekte;
  - d. den Aufbau von Kooperationen im Bildungsbereich.
4. Die Gesellschaft ist im Rahmen ihres Zwecks zur Vornahme aller Geschäfte berechtigt, die den Unternehmensgegenstand unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Zur Erfüllung ihres Satzungszwecks kann sie sich Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO) bedienen und auch mit anderen steuerbegünstigten Körperschaften zusammenwirken (§ 57 Abs. 3 Satz 1 AO), insbesondere mit ihrem Alleingesellschafter. Ebenso kann sie zur Verfolgung ihres Satzungszwecks steuerbegünstigte Tochtergesellschaften gründen oder sich an anderen steuerbegünstigten Körperschaften beteiligen.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Gesellschafter dürfen – vorbehaltlich Abs. 4 – keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr

als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Gesellschaft ist berechtigt, Mittel einer anderen Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuzuwenden. Eine solche Mittelverwendung ist auch für die steuerbegünstigten Zwecke von Gesellschaftern, insbesondere der Fördergemeinschaft Montessori-Schule Dachau e.V., zulässig.

#### **§ 4**

#### **Stammkapital**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 25.000,-- (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend).
2. Das Stammkapital ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000 im Nennbetrag von jeweils € 1,--.
3. Sämtliche Geschäftsanteile Nr. 1 bis 25.000 übernimmt die gemeinnützige Fördergemeinschaft Montessori - Schule Dachau e.V. als alleiniger Gesellschafter.
4. Die Stammeinlage ist sofort in voller Höhe in bar zu leisten.

## **§ 5**

### **Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpffjahr, das mit dem auf die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister folgenden 31.12. endet.

## **§ 6**

### **Geschäftsführer**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dieser Satzung und dem Anstellungsvertrag.
3. Der Gesellschafter kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen.
4. Der Gesellschafter kann alle, mehrere oder einzelne Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

## § 7

### Vertretung

1. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein.
2. Durch Beschluss des Gesellschafters kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
3. Die Geschäftsführer sind an Weisungen der Gesellschafterversammlung gebunden. Die Geschäftsführung bedarf zur Vornahme aller außergewöhnlichen Rechtsgeschäfte der vorherigen, in Textform zu erteilenden Zustimmung des Gesellschafters. Sofern der Gesellschafter seine Zustimmung nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Beschlussantrags bei ihm erteilt, gilt der jeweilige Beschlussantrag als genehmigt. Die Zustimmungspflicht gilt insbesondere für
  - a. die Bestellung und Abberufung von Prokuristen;
  - b. die Erteilung von General- oder Handlungsvollmachten;
  - c. Abschluss, Kündigung und Änderung der Verträge von leitenden Mitarbeitern oder von solchen Mitarbeitern, deren Arbeitsvertrag über die gesetzliche Kündigungsfrist hinausgeht oder monatliche Bruttobezüge von mehr als € 7.500,- ausweist; ferner die Eingehung von Ruhegehaltsverpflichtungen und Gewinnbeteiligungen;
  - d. der Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie alle Verfügungen über Grundstücke, über Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht sowie die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen;

- e. der Erwerb anderer Unternehmen, der Erwerb, die Änderung oder Kündigung von Beteiligungen (auch stillen Beteiligungen) einschließlich des Erwerbs von Geschäftsanteilen der Gesellschaft sowie der Abtretung eigener Geschäftsanteile der Gesellschaft; ferner die Stimmabgabe in Beteiligungsgesellschaften;
- f. die Eingehung, Kündigung oder Änderung von für den Geschäftszweck wesentlichen Mitgliedschaften, Poolungen oder Kooperationen;
- g. die Veräußerung des Unternehmens teilweise oder im Ganzen, die Errichtung, Veräußerung und Aufgabe oder Stilllegung von Zweigniederlassungen, Betrieben, Teilbetrieben oder Betriebstätten;
- h. den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen) ab einem Gesamtwert von jeweils € 25.000,-- pro Jahr;
- i. den Abschluss von Rechtsgeschäften, die über mehr als 36 Monate abgeschlossen werden.
- j. die Aufnahme von Darlehen oder die Änderung von Darlehensverträgen ab einem Darlehenswert von € 100.000,--;
- k. die Gestellung von Sicherheiten, Bürgschaften, Garantien oder die Übernahme sonstiger Haftung, die eine Wertgrenze von € 100.000,-- übersteigt oder sonst über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs hinausgeht;
- l. Investitionen bei Gegenständen des Anlagevermögens, die im Einzelfall einen Betrag von € 100.000,-- übersteigen;
- m. die Beauftragung von neuen rechtlichen, steuerlichen oder sonstigen Beratern und die Beauftragung des Abschlussprüfers;
- n. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten;
- o. Abschluss von sonstigen Verträgen oder Eingehen sonstiger Verpflichtungen, deren Wert oder wirtschaftliches Risiko im Einzelfall einen Betrag von € 100.000,-- übersteigt;

- p. die Einstellung oder wesentliche Einschränkung betriebener Geschäftszweige und die Aufnahme neuer Geschäftszweige, sowie Änderungen der wesentlichen pädagogischen Ausrichtung.
  - q. die Erteilung von Schenkungsversprechen sowie die Hingabe nicht üblicher Geschenke;
  - r. Vereinbarungen mit nahen Angehörigen von Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern und mit Gesellschaften, an denen Geschäftsführer, leitende Mitarbeiter oder die Angehörigen von Geschäftsführern oder leitenden Mitarbeitern zu mehr als 1 % beteiligt sind. Die nahen Angehörigen bestimmen sich nach § 15 der Abgabenordnung (AO).
4. Der Gesellschafter kann in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführer (vgl. § 6 Abs. 3) beschließen, dass weitere Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

## **§ 8**

### **Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung**

1. Der alleinige Gesellschafter, die Fördergemeinschaft Montessori-Schule Dachau e.V., beschließt über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit diese nicht der Geschäftsführung zugewiesen sind. Er beschließt insbesondere über

- a. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung eines Lageberichts und die Verwendung des Bilanzgewinns;
  - b. die Änderung des Gesellschaftsvertrages; Beschlüsse über Änderungen der §§ 2, 3 und 10 dürfen erst ausgeführt werden, wenn das zuständige Finanzamt die gemeinnützigkeitsrechtliche Unbedenklichkeit bestätigt hat;
  - c. die Anzahl, Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie die Änderung von Geschäftsführungsverträgen;
  - d. die Veräußerung des Unternehmens als Ganzes oder von Teilen des Unternehmens;
  - e. die Wahl eines Abschlussprüfers oder einer Abschlussprüferin, sofern die Bestellung aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder eines Gesellschafterbeschlusses zu erfolgen hat;
  - f. die Beteiligung an anderen oder die Übernahme anderer Unternehmen sowie die Verfügung über solche Beteiligungen;
  - g. die Auflösung der Gesellschaft.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich in den ersten acht Monaten des laufenden Geschäftsjahrs statt. Darüber hinaus finden außerordentliche Versammlungen statt, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist.
  3. Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Mit Zustimmung des Gesellschafters kann auf die Einhaltung von Form und Frist gemäß Satz 1 verzichtet werden.
  4. Gesellschafterbeschlüsse können auch außerhalb von Gesellschafterversammlungen in Textform gefasst werden.
  5. Der alleinige Gesellschafter, die Fördergemeinschaft Montessori-Schule Dachau e.V., wird bei der Wahrnehmung seiner Gesellschafter-

rechte durch seinen Vorstand iSd. § 26 BGB, dieser wiederum durch gemäß der Satzung vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder des Gesellschafters vertreten.

6. Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse, auch die außerhalb von Versammlungen gefasst, sind – soweit nicht notarielle Beurkundung erforderlich ist – zu protokollieren. Das Protokoll ist von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern des Gesellschafters (Abs. 4) zu unterzeichnen.

## **§ 9**

### **Jahresabschluss**

1. Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie einen etwa erforderlichen Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 264 Abs. 1 HGB) nach Abschluss eines Geschäftsjahrs aufzustellen und zu unterzeichnen. Dabei sind die handelsrechtlichen Vorschriften zu befolgen und steuerliche Vorschriften sowie Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte zu berücksichtigen.
2. Unverzüglich nach Aufstellung und Prüfung legt die Geschäftsführung den Jahresabschluss, einen Lagebericht, den Prüfungsbericht sowie den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns dem Gesellschafter vor.

## **§ 10**

### **Auflösung, Vermögensanfall**

1. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Gesellschafterbeschluss, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Gesellschafter „Fördergemeinschaft Montessori-Schule Dachau e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen Satzungszwecke zu verwenden hat. Die Vermögensübertragung darf erst nach vorheriger Zustimmung der für die Gesellschaft zuständigen Finanzbehörde vollzogen werden.

## **§ 11**

### **Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

## **§ 12**

### **Gründungskosten**

Die Gesellschaft trägt die mit ihrer Gründung verbundenen Kosten der notariellen Beurkundung, der Eintragung in das Handelsregister und der Bekanntmachung einschließlich etwaiger Beratungskosten (Gründungsaufwand) bis zu einem Betrag von insgesamt 2.500,00 €.

